

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 19

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kriegschargirung und Lebensmitteln für drei Tage ausrücken. Letztere könnten sogar gegebenen Falls noch um eine vierte Portion vermehrt werden, da der Raum hierfür im Beutel ausreicht. Sy.

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung über das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen bei einer allgemeinen Truppenaufstellung.) (Fortsetzung.)

II. Abschnitt. Der Etappendienst. Art. 9. Der Etappendienst vermittelt die Zu- und Abschübe der Armee und bedient sich zu seiner Durchführung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und wo diese nicht ausreichen, der Marschetappen. Seine territoriale Organisation schliesst sich den sub Art. 21 hienach aufgeführten sechs Eisenbahngruppen an. Der Etappendienst und Territorialdienst berühren sich an den Anfangsetappenorten.

Art. 10. Der Etappendienst steht unter dem Armeekommando.

Zum Betriebe des Dienstes werden für den Beginn einer Truppenaufstellung folgende militärische Organe bestellt:

- 1 Oberetappenkommandant,*)
- 1 Hauptetappenkommandant,
- 6 Sammeletappenkommandanten,
- 26 Anfangsetappenkommandanten,
- die nöthige Anzahl End- und Zwischenetappenkommandanten.

Den Etappenkommandanten wird das nöthige Stabs- und Hülfspersonal, sowie die erforderlichen Truppen beigeordnet. Treffen an einem Orte verschiedene Etappenkommandos zusammen, so treten die untergeordneten Dienstchefs mit ihrem Personal unter den Befehl des höhern Etappenkommandanten und bilden für ihren speziellen Dienstkreis eine Unterabtheilung des örtlichen Etappendienstes.

In der Dienstsprache werden die Etappenkommandos nach ihrem Amtssitz benannt.

Art. 11. Der Oberetappenkommandant ist der Chef des Etappenwesens der Armee und hält sich in der Regel im Armeehauptquartier auf. Er steht direkt unter dem Generalstabschef und vollzieht die Befehle, die auf den Etappendienst Bezug haben.

In Ausführung seiner Obliegenheiten steht er in enger Beziehung zum Oberbetriebschef des Eisenbahndienstes, insofern dieser Dienst nicht in einer Hand liegt.

Er benachrichtigt rechtzeitig den Hauptetappenkommandanten von den auszuführenden Rückschüben in's Landesinnere und den Nachschüben zur Feldarmee und verständigt hierüber den Oberbetriebschef behufs Anordnung der erforderlichen Transporte.

Die Einrichtung neuer Etappenlinien, sowie die Aufhebung solcher, nach Massgabe der Operationen der Feldarmee, liegt in seinem Ressort.

Bei Bedrohung einer Etappenlinie ist er befugt, das Divisions-Kreiskommando direkt zu Schutzvorkehrungen aufzufordern.

Er sorgt für die Bereitstellung der für den Nachschub von Lebensmitteln, Munition und Kriegsmaterial erforderlichen Transportzüge, im Einverständniss mit dem Oberbetriebschef und unter Mittheilung an die betreffenden Organe des schweizerischen Militärdepartements.

*) Wenn möglich werden die Funktionen des Oberetappenkommandanten und des Oberbetriebschefs in einer Person vereinigt, andernfalls ist der Oberbetriebschef dem Oberetappenkommandant dienstlich unterstellt.

Er trifft die zur raschen Durchführung der Rückschübe erforderlichen Anordnungen unter Kenntnissgabe an die betreffenden Organe des Militärdepartements (Waffen-, Abtheilungschefs und Divisions-Kreiskommandanten).

Ueber den Gang des Etappendienstes rapportirt er täglich an den Generalstabschef.

Dem Oberetappenkommandanten sind beigegeben:

- 1 Generalstabsoffizier,
- 1 Adjutant,
- 1 Arzt (Oberetappenarzt),
- 1 Stabssekretär.

Art 12. Der Hauptetappenkommandant ist der Stellvertreter und direkte Untergebene des Oberetappenkommandanten und hält sich im Hauptetappenorte auf. Er leitet den eigentlichen Dienst des gesammten Etappenwesens und ist dessen geschäftliche Zentralstelle.

Ihm liegen alle Detailanordnungen ob für die Ausführung der erhaltenen Befehle, zu welchem Zwecke er sich mit dem am gleichen Orte befindlichen Hauptbetriebschef in Verbindung zu setzen hat. *)

Er empfängt von den Endetappen die Rückschübe der Armee und dirigirt sie an die entsprechenden Anfangsetappen. Umgekehrt empfängt er von den Anfangs-, beziehungsweise Sammeletappen die Nachschübe zur Armee und spedirt sie an die Endetappen.

Er verlangt von den Sammeletappenkommandanten die vom Armeekommando geforderten Nachschübe und benachrichtigt dieselben von den verfügbaren Rückschüben.

Mit dem Hauptbetriebschef sorgt er dafür, dass auf den Etappenlinien keine Stockungen entstehen und die Hauptetappe nicht mit Gütern oder Durchreisenden überfüllt sei.

Die Anordnung der rechtzeitigen Evacuirung oder Dislokation des Hauptetappenortes liegt in seinem Ressort.

Dem Hauptetappenkommandanten ist folgendes Stabs- und Hülfspersonal beigegeben:

- 1 Generalstabsoffizier oder höherer Truppenoffizier,
- 1 Adjutant,
- 1 Artillerieoffizier,
- 1 Verwaltungsoffizier,
- 1 Arzt,
- 1 Pferdearzt,
- 2 Stabssekretäre.

An Truppen eine Landwehr-Infanteriekompanie oder eine Abtheilung Landsturm.

Art. 13. Die sechs Sammeletappenkommandanten stehen direkt unter dem Hauptetappenkommandanten, dessen Befehle sie für den Rayon ihres Etappennetzes vollziehen.

Die Sammeletappennetze und die Amtssitze der Kommandanten derselben entsprechen den im Abschnitt III Art. 21 angegebenen Eisenbahngruppen.

Die Sammeletappenkommandanten benachrichtigen, unter gleichzeitiger Kenntnissgabe an die Divisions-Kreiskommandanten und zu Handen der zuständigen Organe des Militärdepartements, die Anfangsetappenkommandanten von den stattfindenden Rückschüben und übermitteln ihnen die Begehren um Nachschübe.

Die Sammeletappenkommandanten sind die Kommandanten der Etappenlinien des betreffenden Etappennetzes.

Sie sorgen für die Sicherheit ihrer Linien und der Sammeletappenorte, zu welchem Zwecke sie berechtigt sind, vom Divisions-Kreiskommandanten Hülfsstruppen zu requiriren; ferner für die vorübergehende Unterbringung der daselbst eintreffenden Rück- und Nachschübe

*) Unter Umständen können die Funktionen eines Hauptetappenkommandanten mit denjenigen eines Hauptbetriebschefs vereinigt werden.

an Mannschaften und Pferden und für die rechtzeitige Abschiebung derselben und der Kriegsmittel.

Die Sammeletappenkommandanten rapportiren täglich an den Hauptetappenkommandanten.

Zur Ausführung ihrer Obliegenheiten sind jedem Sammeletappenkommandanten beigegeben:

- 1 Adjutant,
- 1 Verwaltungsoffizier,
- 1 Arzt,
- 1 Pferdearzt.

An Truppen eine Abtheilung Landwehrinfanterie, beziehungsweise Landsturm.

Art. 14. Als Anfangsetappenkommandanten fungiren die 25 Kantonskriegskommissariate und das Platzkriegskommissariat in Thun. Sie stehen direkt unter dem Sammeletappenkommandanten des betreffenden Netzes und haben ihre Amtssitze in den Kantonshauptorten und Thun.

Die Kommandanten der Anfangsetappen empfangen die Rückschübe von den Sammeletappen und geben sie an die Divisions-Kreiskommandanten oder an die Heeresanstalten ab; sie übernehmen von denselben die Nachschübe und sorgen für ihre Instradirung nach den Sammeletappen.

Zur Ausführung ihrer Obliegenheiten verfügen die Anfangsetappenkommandanten über ihr kantonales Hülfspersonal, sowie nöthigenfalls über eine kleinere Abtheilung Landwehrinfanterie oder Landsturm.

Die Anfangsetappenkommandanten rapportiren täglich an den Sammeletappenkommandanten.

Art. 15. Die Endetappenkommandanten stehen direkt unter dem Oberetappenkommandanten für die Uebernahme von Rückschüben von der Armee und Abgabe von Nachschüben an dieselbe. Bezüglich der Ausführung der Transporte von der Armee nach dem Landesinnern sind sie dagegen dem Hauptetappenkommandanten unterstellt, und ausnahmsweise einem Sammeletappenkommando, wenn sich ein solches zwischen Endetappen- und Hauptetappenkommandos befindet.

Für die erste Truppenaufstellung werden soviel Endetappenkommandos aufgestellt, als Armeedivisionen und detachirte Korps an der Grenze liegen.

Je mehr die Armee sich konzentriert, im gleichen Verhältniss reduzieren sich die Endetappenorte.

Die Endetappenkommandanten empfangen von den Divisionen und Korps der Armee direkt die Rückschübe und spediren sie an die Sammeletappenkommandanten. Umgekehrt erhalten sie von letztern die Nachschübe und geben sie an die Divisionen und Korps ab.

Die Uebergabe und Abnahme geschieht in der Regel durch die Korps selbst, soweit nöthig mittelst ihrer Korpsfuhrwerke und Verwaltungsmannschaften.

Die Endetappenkommandanten sorgen für die Sicherung der Etappenlinien bis zum nächstgelegenen Etappenorte und können bei Bedrohung direkt vom Divisions-Kreiskommandanten Truppen requiriren. In dringenden Fällen sind sie berechtigt, die Unterstützung der nächstgelegenen Truppenkommandos der Feldarmee zu verlangen.

Die Handhabung der polizeilichen Ordnung, die Beförderung oder Unterbringung von ankommenden oder abgehenden Mannschaften und Pferden, sowie die Aufbewahrung und Bewachung der vorhandenen Kriegsmittel am Etappenorte, die Dislozierung oder Evacuierung des letztern ist Sache des Endetappenkommandanten.

- Jedem derselben sind beigegeben:
- 1 Artillerieoffizier,
 - 1 Verwaltungsoffizier,

- 1 Arzt,
- 1 Pferdearzt.

An Truppen eine Abtheilung Landwehrinfanterie.

Die Endetappenkommandanten rapportiren täglich an das Hauptetappenkommando.

Art. 16. Zwischenetappen werden nur nach Bedürfniss und im Einverständniss mit dem Hauptetappenkommandanten und zwar von den Kommandanten derjenigen Etappenlinien etablirt, denen sie direkte dienen sollen.

Die Kommandanten der Zwischenetappen sind dienstlich den Etappenkommandanten unterstellt, die sie errichtet haben und haben an dieselben täglich zu rapportiren.

Die Zwischenetappen werden entweder an wichtigen Kreuzungspunkten von Eisenbahnen angelegt oder als Marschetappen errichtet. Die betreffenden Kommandanten haben für die vorübergehende Unterbringung und Bewachung der Mannschaften, Pferde und die Aufbewahrung der Kriegsmittel zu sorgen, die polizeiliche Ordnung zu handhaben und die erforderlichen Requisitionswagen und Pferde bereit zu stellen. Zu diesem Zwecke sind den Zwischenetappenkommandanten das erforderliche Stabspersonal sowie eine Abtheilung Landwehrinfanterie beziehungsweise Landsturm beigegeben.

(Schluss folgt.)

— (**Beförderungen**) sind vom Bundesrath vorgenommen worden: Zum Major der Infanterie (Schützen): Louis Borgeaud in Morges; zum Lieutenant der Artillerie: Coudran in Dissentis.

— (**Entlassung.**) Herr Oberstlieutenant S. Vigier, bisher Instruktor II. Klasse der Artillerie, wird, da zum Direktor der eidg. Pferderegie in Thun ernannt, aus dem Instruktionskorps entlassen.

— (**Das Besoldungsgesetz**), welches bereits Gegenstand zweier Postulate ist, und über welches der Bundesrath unterm 29. November v. J. einen Bericht an die Bundesversammlung gerichtet hat, ist im Ständerath behandelt worden. Der Bundesrath beantragt vorläufig von einer Vorlage abzusehen. Hingegen möchte er, dass zu Gunsten einzelner Kategorien von Militärbeamten, resp. Angestellten und zwar vorab des Instruktionsspersonals, welche am meisten unter der Ungunst der Verhältnisse zu leiden gehabt haben, Remedur geschaffen würde. Bis nun das neue Besoldungsgesetz erlassen wäre, ersucht der Bundesrath die Bundesversammlung, aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit, sowohl wie im Interesse der Hebung der Wehrkraft unseres Landes, um die Ermächtigung, den älteren, schon länger im Dienste der Eidgenossenschaft stehenden Militärbeamten mit durchweg guten Leistungen, deren Besoldungsmaximum nach jetzt bestehendem Gesetz unter Fr. 5000 stehen, den Gehalt durch temporäre Besoldungszulagen bis auf 10 % verbessern zu dürfen, allein in der Meinung, dass durch Besserstellung dieser Funktionäre nicht wieder neue Ungleichheiten gegenüber anderen Departementen geschaffen werden sollen. Die Kommissionmehrheit beantragt, dem Bundesrathe zuzustimmen, welcher Antrag sodann auch angenommen wird. — Seitdem hat auch der Nationalrath diesem Entschluss beigestimmt.

— (**Ueber die Kredite für Kriegsmaterialanschaffungen für das Jahr 1888**) referirten im Nationalrath Namens der Budgetkommission Riniker und Stockmar und stellten betreffend das Schuhwerk die Anfrage an den Bundesrath, ob er ein Schuhlager anzulegen gedenke zu Versuchen mit dem eidgenössischen Normalschuh oder als Reserve für einen Kriegsfall, und wie er sich den Ersatz des zahlreich abgehenden Schuhwerkes im Kriegsfall überhaupt denke. Bundesrath Hertenstein theilte hierauf

mit, dass allerdings eine Lieferung von 10,000 Paar Schuhen an den schweizerischen Schuhmacherverband vergeben sei, dass auch bereits eine bedeutende Zahl korrekter Leisten an die betreffenden Schuhmacher verkauft worden sei, und dass eine Untersuchung der Leistungsfähigkeit der schweizerischen Schuhfabriken ergeben habe, dass im Falle eines plötzlichen Bedarfes täglich 5000 Paar Schuhe erstellt werden könnten. Meister hielt ein grösseres Schuhlager sowohl für den Friedensdienst, als besonders für den Fall eines plötzlichen allgemeinen Aufgebotes für unerlässlich, weil gerade im Anfang einer Aufstellung der Truppen der Ersatz schlechten Schuhwerkes am dringendsten sei.

Bei dem Abschnitt: Schulmaterial der Infanterie beantragte Müller (Bern) die Erhöhung des Ansatzes für Exerzirwesten um 150,000 Fr., welche nicht nur für den Rekrutendienst, sondern auch für allen übrigen Dienst behufs Schonung des Waffenrockes und im Interesse des Wohlbefindens des Mannes nothwendig und zweckmässig seien. Auf den Antrag der Kommission wurde diese Anregung an den Bundesrath zur Berichterstattung gewiesen. Sodann stellte Müller auf bezügliche Bemerkungen von Bundesrath Hertenstein das Postulat: Der Bundesrath sei einzuladen, in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten, ob nicht dem Infanterierekruten, in gleicher Weise wie denjenigen der Spezialwaffen, ein zweites Oberkleid zu geben sei. Es wurde sofort in das Postulat eingetreten und dasselbe beschlossen.

Auf Antrag der Kommission wurde der Ansatz für die Beschaffung von Decken um 50,000 Fr. vermehrt und dadurch die Möglichkeit geschaffen, im Jahre 1889 den gesammten Bedarf für den Auszug zu decken. Im übrigen wurden sämmtliche Posten nach den Anträgen des Bundesrathes im Gesamtbetrag von 2,984,971 Fr. angenommen.

Diesem Beschluss ist in der Folge auch der Ständerath beigetreten.

— (Ueber den Landsturm) hat im Ständerath am 29. April Herr Bundesrath Hertenstein in Folge Interpellation des Herrn Ständerath Kellersberger Auskunft ertheilt: derselbe sagte, wie die Zeitungen berichten, das Stabs-Bureau und die Waffenchefs wurden mit den nöthigen Vorbereitungen beauftragt. Sodann fand in den Kantonen die Aufnahme der bezüglichen Mannschaften statt, so dass bis heute nur noch aus zwei Kantonen die betreffenden Angaben fehlen. Bis jetzt hat sich ergeben, dass für den Landsturm eingeschrieben sind: 2700 Offiziere, 4800 Unteroffiziere und 295,000 Mannschaften. Gegenwärtig ist man nun mit der Sichtung und Einteilung dieses Materials beschäftigt, wobei hauptsächlich festgestellt werden soll, welcher Theil bewaffnet und aktiv gemacht und welcher Theil in anderer Weise verwendet werden kann. Es kann die Versicherung ertheilt werden, dass Alles gethan werden soll, um die Organisation zu fördern.

— (Das Komite des Militärischen Vorunterrichts für Zürich und Umgebung) hat im Tagblatt der Stadt Zürich einen Aufruf erlassen, in welchem die sechzehn bis neunzehnjährigen Jünglinge zur Betheiligung an einem Hauptkurse eingeladen werden, der Sonntag den 24. April in der Turnhalle der Kantonsschule eröffnet wird.

Das Kursprogramm nennt als Unterrichtszweige: Anschlag- und Zielübungen, elementare Waffenkenntniss und Schiesstheorie, ferner Uebungen im Marschiren, Laufen und Springen. Ausserordentliche Anordnungen wie Schiessübungen, Zusammenzüge und ein Ausmarsch mit Felddienstübung sollen Abwechslung und Belebung in den gewohnten Gang des Unterrichts bringen.

— (Eidgen. Winkelriedstiftung.) Seit Schluss der Rechnung und Publikation der 11. Liste im Gesamtbetrag von 540,298 Fr. 08 sind beim Zentralkassier noch folgende Gaben eingegangen: Nachtragssendung des Schweizerkonsulats München 100 Fr.; Sendung der Schweizer-Gesandtschaft in Washington 590 Fr. 60; Sendung der Schweizer-Kolonie Wangen i./A. 124 Fr. 75; Nachtragssendung der Schweizer-Kolonie Bergamo 100 Fr.; Sendung des Schweizer-Konsulats Valparaiso und der Schweizergesellschaft „Beneficiencia“ in Santiago (Chile) 552 Fr. 60; Nachtragssendung der Schweizer in Manila 232 Fr. 50; Sendung der schweizerischen Hilfsgesellschaft „Wilhelm Tell“ in Esperanza (Santa Fé) 1660 Fr.; Honorarverzicht vom Militär-Vorunterricht Zürich 6 Fr. Gesammttotal 543,664 Fr. 53. Allfällige weitere Beiträge wolle man direkt an die eidg. Staatskasse in Bern zu Händen der eidg. Winkelriedstiftung einsenden.

— (Die Kommission für die Winkelriedstiftung) ist wie folgt bestellt worden: Oberst Meister, Nationalrath in Zürich; Oberst Geisshüsler in Luzern; Oberst von Grenus in Bern; Staatsrath Golaz in Lausanne und Major von Arx, Regierungsrath in Solothurn.

Ausland.

(Deutschland.) Schiesspreise, bestehend in silbernen Denkmünzen, werden durch kaiserliche Verordnung in bestimmter Zahl und Beträgen für die Infanterie und Jäger, die Kavallerie, die Fussartillerie, Pioniere und Eisenbahntuppen festgesetzt. Die General-Militärkasse hat die Denkmünzen den Truppenkörpern bis zum 1. August auszufolgen.

(Oesterreich.) Das 60jährige Dienstjubiläum des Feldmarschalls Erzherzog Albrecht) ist am 25. April in der österreichischen Armee festlich begangen worden. Erzherzog Albrecht ist ein Sohn des Erzherzogs Karl, welcher nach Napoleon I. der grösste Feldherr seiner Zeit war. — Erzherzog Albrecht hat sich 1849 in dem Gefecht bei Mortara und in der Schlacht von Navarra an der Spitze einer Division ausgezeichnet und 1866 als Oberbefehlshaber der österreichischen Armee in Italien den Sieg bei Custoza erfochten.

— (Franz Fürst zu Liechtenstein, General der Kavallerie), ist letzten Monat in Wien gestorben. Derselbe wurde 1802 in Wien geboren; trat 1821 als Lieutenant in das 1. Chevauxlegers-Regiment, wurde 1836 Oberst beim 9. Husaren-Regiment. Dieses befehligte er 8 Jahre und wurde dann Generalmajor. 1848 bis 1849 kämpfte Liechtenstein mit Auszeichnung in Italien, vor Wien und in Ungarn. Während dieser Zeit wurde er zum Feldmarschall-Lieutenant befördert und kommandirte unter Feldzeugmeister Haynau zuerst das Reservekorps und dann das 1. Kavalleriekorps. In der Schlacht von Temesvár trug er wesentlich zur Entscheidung bei. Er erhielt dafür die schönste Militärdekoration Oesterreichs, den „Maria Theresien-Orden“. Am Ende seiner Laufbahn bekleidete Fürst Liechtenstein die Stelle eines General-Inspektors der Kavallerie, dann schied er aus dem Armeeverband. Fürst Liechtenstein war seiner Zeit ein schöner Offizier und galt als ein schneidiger, tapferer Kavallerie-General und perfekter Kavalier.

— (Feldmarschall-Lieutenant Dumoulin) ist in Baden bei Wien gestorben. Dumoulin war eine Zierde des österreichischen Generalstabes und hat sich 1866 als Chef des Generalstabes bei FZM. von Kuhn im Südtirol rühmlich bemerkbar gemacht. Die österreichische Armee hat von ihm Grosses erwartet. Ein